

Abwasserentsorgungsreglement

vom 21. März 2002

in Kraft seit 01. Juli 2002

Änderung

- vom 09. Dezember 2005

in Kraft seit 01. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen	3
1. Allgemeines	
Art. 1 Gemeindeaufgaben	4
Art. 2 Zuständiges Organ	4
Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes	4
Art. 4 Erschliessung	5
Art. 5 Kataster	5
Art. 6 Öffentliche Leitungen	5
Art. 7 Hausanschlussleitungen	5
Art. 8 Private Abwasseranlagen	6
Art. 9 Durchleitungsrechte	6
Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen	6
Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen	7
Art. 12 Durchsetzung	7
2. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	
Art. 13 Anschlusspflicht	7
Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen	7
Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer	8
Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	8
Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen	10
Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	10
Art. 19 Jauchegruben	10
Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	10
3. Baukontrolle	
Art. 21 Baukontrolle	10
Art. 22 Pflichten der Privaten	11
Art. 23 Projektänderungen	11
4. Betrieb und Unterhalt	
Art. 24 Einleitungsverbot	11
Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen	12
Art. 26 Haftung für Schäden	12
Art. 27 Unterhaltung und Reinigung	13
5. Finanzierung	
Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen	13
Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes	13
Art. 30 Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)	14
Art. 31 Wiederkehrende Gebühren (Grund, Verbrauchs, Regenabwasser)	14
Art. 32 Ermittlung der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF)	15
Art. 33 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	16
Art. 34 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	16
Art. 35 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	17
Art. 36 Gebührenpflichtige	17
Art. 37 Grundpfandrecht der Gemeinde	17

		Seite
6.	Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	
Art. 38	Widerhandlungen gegen das Reglement	17
Art. 39	Beschwerdemöglichkeit	18
Art. 40	Übergangsbestimmungen	18
Art. 41	Inkrafttreten	18

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GO	Gemeindeordnung
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft Kanton Bern
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
VSA	Verband Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZGF	Zonengewichtete Grundstücksfläche

Die Gemeindeversammlung

erlässt gestützt auf das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung des Kantons Bern dieses Reglement.

1. Allgemeines

Gemeinde-
aufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen. ¹⁾

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationsnetz und PW) können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges
Organ

Art. 2 ¹ Der Bau- und Planungskommission obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen.

² Sie ist insbesondere zuständig für

a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,

b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn),

c die Baukontrolle,

d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen,

e die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen ¹⁾

f den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),

g die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird,

h die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger,

i die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen.

Entwässerung
des Gemeinde-
gebiets

Art. 3 Die Entwässerung des Gemeindegebiets richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

¹⁾ Eingefügt am 09.12.2005, in Kraft seit 01.01.2005 (rückwirkend)

-
- Erschliessung **Art. 4** ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- ³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- Kataster **Art. 5** ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- ² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.
- ³ Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- Öffentliche Leitungen **Art. 6** ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben der Gemeinde zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung.
- Hausanschlussleitungen **Art. 7** ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe gemäss Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 10 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bau- und Planungskommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitungen benötigen eine Bewilligung der Bau- und Planungskommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolge nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässer-
schutzbewilligungen

Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Durchsetzung

Art. 12 ¹ Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

2. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende
Bauten und
Anlagen

Art. 14 ¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Bau- und Planungskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 7.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung
schädlicher
Abwässer

Art. 15 Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine
Grundsätze der
Liegenschafts-
entwässerung

Art. 16 ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für **Regenabwasser** (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für **Reinabwasser** (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a Nicht verschmutztes **Regenabwasser** und **Reinabwasser** sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b Die **Versickerung** von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c Beim Ableiten von **Regenabwasser** (im Trenn- oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d **Reinabwasser** darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im **Trennsystem** sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im **Mischsystem** kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die Bau- und Planungskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

- Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 17** Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.
- Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 18** ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).
- ² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.
- Jauchegruben
- Art. 19** Auf Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.
- Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen
- Art. 20** In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonelementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Baukontrolle

- Baukontrolle
- Art. 21** ¹ Die Bau- und Planungskommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.
- ² Die Bau- und Planungskommission kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- ³ Die Bau- und Planungskommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen und Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Die Bau- und Planungskommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten
der Privaten

Art. 22 ¹ Der Bau- und Planungskommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projekt-
änderungen

Art. 23 ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung des Bewilligungsorgans.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

4. Betrieb und Unterhalt

Einleitungs-
verbot

Art. 24 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von festen und flüssigen Abfällen sowie
- a Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen,
 - b giftige, infektiöse und radioaktive Substanzen,
 - c feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel usw.,
 - d Säuren und Laugen,
 - e Öle, Fette, Emulsionen,
 - f Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.,
 - g Gase und Dämpfe aller Art,
 - h Jauche, Mist- und Silosaft,
 - i Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen),
 - k warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 15.

Rückstände
aus Abwasser-
anlagen

Art. 25 ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigten Entsorgungsfirma zu erfolgen. ¹⁾

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des Amtes für Gewässerschutz landwirtschaftlich verwertet werden. ¹⁾

Haftung
für Schäden

Art. 26 ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen sowie private Pumpwerke haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlagen, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

¹⁾ Eingefügt am 09.12.2005, in Kraft seit 01.01.2005 (rückwirkend)

Unterhalt und
Reinigung

Art. 27 ¹ Alle Anlagen zur Abteilung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bau- und Planungskommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 12.

5. Finanzierung

Finanzierung
der Abwasser-
anlagen

Art. 28 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung durch die Erhebung von ¹⁾

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren für Abwasser und Regenabwasser),
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren),
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung,
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

² Der Gemeinderat beschliesst in einer separaten Verordnung

- a die Höhe der Anschlussgebühren,
- b die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
- c die Ansätze der Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Kostendeckung
und Ermittlung
des Aufwandes

Art. 29 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Abschreibungen auf noch bestehendem Verwaltungsvermögen bzw. die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 Kantonales Gewässerschutzgesetz betragen pro Jahr mindestens 60 % der folgenden Werte ¹⁾

- 1,25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen,
- 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und,
- 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

¹⁾ Fassung vom 09.12.2005, in Kraft seit 01.01.2005 (rückwirkend)

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige
Gebühren
(Anschlussgebühren)

Art. 30 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen sind für jeden Anschluss einmalige Gebühren (Anschlussgebühren für Abwasser und Regenabwasser) zu bezahlen. ¹⁾

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) erhoben. ¹⁾

Wiederkehrende
Gebühren
(Grund-, Verbrauchs-, Regenabwasser)

Art. 31 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen. ¹⁾

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus der Grundgebühr zwischen 30 bis 50 Prozent und derjenige aus der Verbrauchsgebühr zwischen 50 bis 70 Prozent. Der Gemeinderat legt die Anteile in einer separaten Abwasserentsorgungsverordnung fest. ¹⁾

³ Die Grund- und Regenabwassergebühren werden aufgrund der jeweils gültigen zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) erhoben. ¹⁾

⁴ Die Gebührenpflicht gilt auch für die Privat-, Gemeinde- und Kantonsstrassen. ²⁾

⁵ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 33.

⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bauabteilung. ¹⁾

¹⁾ Fassung vom 09.12.2005, in Kraft seit 01.01.2005 (rückwirkend)

²⁾ Eingefügt am 09.12.2005, in Kraft seit 01.01.2005 (rückwirkend)

Ermittlung der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF)	<p>Art. 32 ¹ Die zonengewichtete Grundstücksfläche (ZGF) wird ermittelt ¹⁾</p> <p><i>a</i> innerhalb der Bauzone durch Multiplikation der Parzellenfläche mit dem Grundfaktor der Parzelle nach Absatz 3,</p> <p><i>b</i> ausserhalb der Bauzone durch Multiplikation der Fläche des Umschwungs gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll mit dem Grundfaktor der Parzelle nach Absatz 3,</p> <p><i>c</i> für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie Privat-, Gemeinde- und Kantonsstrassen) und Reinabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, durch Multiplikation der nach Bst. <i>a</i> bzw. <i>b</i> ermittelten ZGF mit den entsprechenden Zuschlagsfaktoren für Hofflächen, Dachflächen und Grundstücksdrainage.</p>																								
Grund- und Zuschlagsfaktoren	<p>² Die Grund- und Zuschlagsfaktoren sind abhängig von der Zonenzugehörigkeit der Parzelle. ¹⁾</p>																								
Grundfaktoren	<p>³ Die Grundfaktoren betragen ¹⁾</p> <table border="0"> <tr><td><i>a</i> W2 / Wohnzone</td><td>0,4</td></tr> <tr><td><i>b</i> W3 / Wohnzone</td><td>0,6</td></tr> <tr><td><i>c</i> WG2 / Wohn- + Gewerbezone</td><td>0,4</td></tr> <tr><td><i>d</i> WG3 / Wohn- + Gewerbezone</td><td>0,6</td></tr> <tr><td><i>e</i> ZPP1 / Wohnüberbauung</td><td>0,4</td></tr> <tr><td><i>f</i> ZPP2 / Wohnüberbauung</td><td>0,6</td></tr> <tr><td><i>g</i> ZPP3 / Ortskern</td><td>0,6</td></tr> <tr><td><i>h</i> ZPP4 / Wohnüberbauung</td><td>0,4</td></tr> <tr><td><i>i</i> ZöN / Zone öffentliche Nutzung</td><td>0,4</td></tr> <tr><td><i>j</i> Schutzgebiete</td><td>0,4</td></tr> <tr><td><i>k</i> LWZ / Landwirtschaftszone</td><td>0,4</td></tr> <tr><td><i>l</i> Strassen</td><td>2,0</td></tr> </table>	<i>a</i> W2 / Wohnzone	0,4	<i>b</i> W3 / Wohnzone	0,6	<i>c</i> WG2 / Wohn- + Gewerbezone	0,4	<i>d</i> WG3 / Wohn- + Gewerbezone	0,6	<i>e</i> ZPP1 / Wohnüberbauung	0,4	<i>f</i> ZPP2 / Wohnüberbauung	0,6	<i>g</i> ZPP3 / Ortskern	0,6	<i>h</i> ZPP4 / Wohnüberbauung	0,4	<i>i</i> ZöN / Zone öffentliche Nutzung	0,4	<i>j</i> Schutzgebiete	0,4	<i>k</i> LWZ / Landwirtschaftszone	0,4	<i>l</i> Strassen	2,0
<i>a</i> W2 / Wohnzone	0,4																								
<i>b</i> W3 / Wohnzone	0,6																								
<i>c</i> WG2 / Wohn- + Gewerbezone	0,4																								
<i>d</i> WG3 / Wohn- + Gewerbezone	0,6																								
<i>e</i> ZPP1 / Wohnüberbauung	0,4																								
<i>f</i> ZPP2 / Wohnüberbauung	0,6																								
<i>g</i> ZPP3 / Ortskern	0,6																								
<i>h</i> ZPP4 / Wohnüberbauung	0,4																								
<i>i</i> ZöN / Zone öffentliche Nutzung	0,4																								
<i>j</i> Schutzgebiete	0,4																								
<i>k</i> LWZ / Landwirtschaftszone	0,4																								
<i>l</i> Strassen	2,0																								
Zuschlagsfaktoren	<p>⁴ Die Zuschlagsfaktoren betragen ¹⁾</p> <table border="0"> <tr><td><i>a</i> Hofflächen</td><td>1,2</td></tr> <tr><td><i>b</i> Dachflächen</td><td>1,2</td></tr> <tr><td><i>c</i> Grundstücksdrainage</td><td>1,0</td></tr> </table> <p>Bei den Privat-, Gemeinde- und Kantonsstrassen werden keine Zuschläge berechnet.</p>	<i>a</i> Hofflächen	1,2	<i>b</i> Dachflächen	1,2	<i>c</i> Grundstücksdrainage	1,0																		
<i>a</i> Hofflächen	1,2																								
<i>b</i> Dachflächen	1,2																								
<i>c</i> Grundstücksdrainage	1,0																								
Versickerung Regenabwasser	<p>⁵ Die Zuschlagsfaktoren werden für eine Parzelle abgemindert, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, dass der Abfluss von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentliche Kanalisation teilweise durch Versickerungsmassnahmen reduziert wird. Die Reduktion muss im wesentlichen Ausmass und dauerhaft sein. Die Bauabteilung legt im Einzelfall das Mass der Abminderung fest.</p> <p>Wird nachgewiesen, dass das Regenabwasser vollständig versickert, werden die Zuschlagsfaktoren nicht angewendet. ¹⁾</p>																								
Nachgebühr	<p>⁶ Wird die ZGF erhöht (infolge Erweiterung der Parzellenfläche bzw. der Fläche des Umschwungs, Anschluss von Drainagen und Hof- oder Dachflächen an die öffentliche Kanalisation), ist eine Nachgebühr zu bezahlen. ¹⁾</p>																								

¹⁾ Eingefügt am 09.12.2005, in Kraft seit 01.01.2005 (rückwirkend)

	<p>⁷ Wird die ZGF einer nur teilweise überbauten Parzelle infolge planerischer Massnahmen erhöht, ist hierfür eine Nachgebühr zu bezahlen. Die Gemeinde regelt die Zahlungsmodalitäten vor der Beschlussfassung über die planerische Massnahme vertraglich im Rahmen des Ausgleichs von Planungsvorteilen. ¹⁾</p>
Rückerstattung	<p>⁸ Kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren besteht bei Änderung der Zonenzugehörigkeit der Parzelle, bei Wegfall der Voraussetzungen für Zuschlagsfaktoren oder bei Abbruch. ¹⁾</p>
Anrechnung bezahlte Gebühren	<p>⁹ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen. ¹⁾</p>
Meldung	<p>¹⁰ Änderungen bei der Entwässerung von Dach-, Hof- oder Strassenflächen sind durch die Eigentümerin oder den Eigentümer der Bauabteilung unaufgefordert mitzuteilen. ¹⁾</p>
Kontrollen	<p>¹¹ Zu Kontrollzwecken hat die Bauabteilung ein Zutrittsrecht zu allen Grundstücken. ¹⁾</p>
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	<p>Art. 33 ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 30 und die wiederkehrenden Gebühren nach Art. 31.</p> <p>² Die Gebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe, die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.</p> <p>³ Wenn bei Industrie- und Gewerbebetrieben ständig ein wesentlich geringerer Teil (mindestens 25% weniger) des bezogenen Wassers als Abwasser anfällt (z.B. Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Kühlwasser mit bewilligter direkter Ableitung in ein Gewässer), kann die Gebühr angemessen herabgesetzt werden. Den erforderlichen Nachweis haben die Gebührenpflichtigen durch Einbau eines separaten Wasserzählers (auf ihre Kosten) zu erbringen.</p>
Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	<p>Art. 34 ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der Angaben gemäss Baugesuch erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. ²⁾</p>

¹⁾ Eingefügt am 09.12.2005, in Kraft seit 01.01.2005 (rückwirkend)

²⁾ Fassung vom 09.12.2005, in Kraft seit 01.01.2005 (rückwirkend)

- ² Die Nachgebühr wird mit der Erhöhung der ZGF fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1. ¹⁾
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils im Juli fällig.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
- Einforderung, Verzugzins, Verjährung **Art. 35** ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzabteilung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Leiter der Finanzabteilung zuständig.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugzins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- ³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- Gebührenpflichtige **Art. 36** Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
- Grundpfandrecht der Gemeinde **Art. 37** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.
- 6. Strafen, Beschwerdemöglichkeit, Schlussbestimmungen**
- Widerhandlungen gegen das Reglement **Art 38** ¹ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Abs. 2 und 3 vorbehalten.
- ² Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.
- ³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

¹⁾ Fassung vom 09.12.2005, in Kraft seit 01.01.2005 (rückwirkend)

Änderung Reglement

Auflage

Das Reglement lag ab 07. November 2005 bis am 09. Dezember 2005 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005) in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf (Art. 54 Gemeindegesetz, Art. 37 Gemeindeverordnung). Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurde vorgängig im Amtsanzeiger vom 03. November 2005 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter

Genehmigung

Die Änderung des Reglements ist an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Paul Zaugg
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter

Inkraftsetzung

Am Tag nach der Gemeindeversammlung begann die Beschwerdefrist von 30 Tagen zu laufen. Es wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Nidau eingereicht. Die rückwirkende Inkraftsetzung auf den 01. Januar 2005 wurde im Nidauer Anzeiger vom 02. Februar 2006 publiziert (Art. 45 Gemeindeverordnung).

Markus Becker
Geschäftsleiter